

Kostbare Daten

Das OLG München hatte zu entscheiden, ob die Erteilung eines Buchauszugs nach der DSGVO zulässig ist. Der Unternehmer sah sich an der Erteilung gehindert. Der Spezialsenat für Handelsvertreter­sachen sah dies anders.

Von Jürgen Evers

Der Unternehmer könne dem Buchauszug¹ nicht entgegenhalten, die DSGVO verbiete dessen Erteilung, ohne dass die Erforderlichkeit jedes einzelnen Datums vom Vertreter darlegt werde. Die mit der Erteilung eines Buchauszuges verbundene Datenübermittlung sei nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. f DSGVO erlaubt.

Dem Unternehmer sei zuzugestehen, dass weder Buchstabe b noch c von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO eingreifen, soweit es um den Buchauszug gehe. Die Übermittlung eines Buchauszugs stelle eine „Verarbeitung“ i.S. der Vorschrift dar, die nicht zur Erfüllung eines Vertrages erforderlich ist, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist. Denn von der Datenverarbeitung betroffene Person sei Kunde des Versicherungsertrages, den der Vertreter vermittele, da sich die Buchauszugsdaten auf diesen beziehen. Der Kunde sei aber nicht Partei des Vertretervertrages. Zur Erfüllung der von den Kunden geschlossenen Verträge sei der Buchauszug weder erforderlich noch erfolge er dazu. Auch Buchstabe c erlaube die Buchauszugserteilung nicht. Denn es fehle jedenfalls an einem „öffentlichen Interesse“, das mit dem Buchauszug verfolgt werden müsse. Immerhin diene der Buchauszug nur der Realisierung der Provision und damit eines rein individuell-privaten Interesses.

Die Buchauszugserteilung sei aber durch Buchstaben f von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO gedeckt. Sie sei zur Wahrung der berechtigten Interessen eines Dritten erforderlich. Zudem überwögen gegenstehende Interessen oder Grundrechte des Betroffenen nicht. Das Vergütungsinteresse des Vertreters sei ein berechtigtes Interesse eines Dritten. Dies folge aus der erlaubten Tätigkeit des Vertreters. Diese unternehmerische Freiheit und mit ihr das Recht auf Gewinnerzielung sei durch Art. 16 EUGRCh anerkannt und geschützt. Auch sehe Art. 12 Abs. 2 der Handelsvertreterrichtlinie einen Buchauszug vor. Daraus lasse sich ableiten, dass das Interesse des Vertreters europarechtlich geschützt und damit berechtigt sei. Dass die Richtlinie nur für Warenvertreter gelte, ändere nichts daran. Der Buchauszug sei zur Verwirklichung

des Provisionsanspruchs erforderlich. Erst mit ihm könne der Vertreter prüfen, ob die ihm vom Prinzipal erteilten Abrechnungen richtig und vollständig sind. Nur so erhalte der Vertreter Kenntnis provisionsrelevanter Vorgänge aus dem Verhältnis des Kunden zum Prinzipal. Das Vergütungsinteresse überwiege ein gegenläufiges Interesse des Betroffenen, selbst wenn die mit dem Buchauszug übermittelten Daten des Betroffenen sensibel seien.

HOHE ERWARTBARKEIT EINER DATENÜBERMITTLUNG SPRECHE FÜR EIN ÜBERWIEGEN DER VERTRETERINTERESSEN

Der Buchauszug diene der Verfolgung des Provisionsanspruchs, sodass der Vertreter ein sehr hohes, wenn nicht sogar wirtschaftlich existentielles Interesse an der Datenübermittlung habe. Bei der Gewichtung und Abwägung der gegenläufigen Interessen sei der Erwägungsgrund 47 der DSGVO heranzuziehen. Dieser stelle auf die zwischen dem Verantwortlichen und der betroffenen Person bestehende Beziehung (z.B. eine Kundenbeziehung) sowie auf die Erwartbarkeit der Datenverarbeitung für die betroffene Person ab. Komme ein Vertrag zwischen Betroffenenem und Verantwortlichen durch die Vermittlung eines Vertreters zustande, sei für den Kunden absehbar, dass seine Daten vom Verantwortlichen verarbeitet und insbesondere an den Vertreter übermittelt würden. Denn auch dem geschäftsunerfahrenen Kunden müsse nach allgemeiner Lebenserfahrung klar sein, dass, wenn der Geschäftsabschluss mit dem Prinzipal über einen Vertreter erfolge, letzterer Provision erhalte und deren Abrechnung einen Datenaustausch voraussetze.

Die hohe Erwartbarkeit einer Datenübermittlung spreche für ein Überwiegen der Interessen des Vertreters. Ebenso wie der Zweck Datenübermittlung, den Vertreter in die Lage zu versetzen, seinen Rechtsanspruch gegen den Prinzipal auf Zahlung von Provision zu verwirklichen. Die DSGVO messe dem Zweck der Verfolgung von Rechtsansprüchen allgemein ein hohes Gewicht bei. Art. 21 Abs. 1 Satz 2 DSGVO schließe das Widerspruchsrecht gegen die Datenverarbeitung aus,

wenn sie der Geltendmachung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen diene. Schließlich sei auch Art. 12 Abs. 2 der Handelsvertreterrichtlinie zu berücksichtigen, der dem Vertreter ausdrücklich einen Anspruch auf Buchauszug einräumt. Dadurch werde nicht nur die prinzipielle Berechtigung und Schutzwürdigkeit des Mitteilungsinteresses ausgedrückt, sondern auch dessen hohes Gewicht im Rahmen der Interessenabwägung. Für Versicherungsvertreter gelte nichts anderes.

In der Begründung kann dem Senat nicht gefolgt werden. Er verkennt, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten für den Buchauszug nach Art. 6 Abs. 1 lit. c, Abs. 3 Satz 1 lit. b DSGVO i.V.m. § 87 c Abs. 2 HGB gestattet ist². Der deutsche Gesetzgeber hat eine Schutzbedürftigkeit des Vertreters als Berufstyp angenommen³. Die zwingenden Schutzrechte hat er im Bewusstsein der Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit des Vertreters ausgestaltet⁴, und zwar dahingehend, dass der Vertreter vor Provisionsenthalten geschützt werden soll⁵. Deshalb dient der Buchauszug dem öffentlichen Interesse, den wirtschaftlich schwächeren Vertreter zu schützen⁶. Eines Rückgriffs auf die wegen der gebotenen Interessenabwägung und der Widerspruchs-

möglichkeit des Betroffenen nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 DSGVO stark eingeschränkte Ermächtigungsgrundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO bedarf es daher nicht.

1 Urt. v. 31.07.2019 - 7 U 4012/17 - VertR-LS.

2 Evers, Anm. 39.2 zu OLG Karlsruhe, 18.09.2006 - 1 U 34/06- VertR-LS - Swissfirst -.

3 BGH, 16.02.1961 - VII ZR 239/59 - VertR-LS 21.

4 KG, 08.07.1960 - 2 U 599/60 - VertR-LS 6.

5 OLG Frankfurt/Main, 25.09.2014 - 16 U 124/13 - VertR-LS 15 - Commerzbank -.

6 BGH, 13.03.1961 - VII ZR 35/60 - VertR-LS 2h m.w.N. - GdF Wüstenrot 2 -.



Jürgen Evers

Evers Rechtsanwälte für Vertriebsrecht

2q ANZEIGE